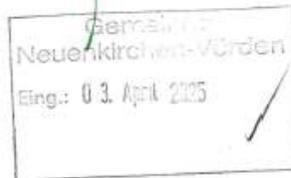


Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden
Frau Sahlfeld
Küsterstraße 4
49434 Neuenkirchen-Vörden



Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Löniger Straße 68
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9483-0

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
E-Mail: bst.oldenburg-sued@
lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Schr. v. 05.03.2025	453-2031001 sch-n-te	Marco Schnier	-17	marco.schnier@lwk-niedersachsen.de	31.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark Vörden), Vörden
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Sahlfeld,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete Windenergie im Gemeindegebiet Neuenkirchen – Vörden werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schnier
Team Ländliche Entwicklung

Durchschrift zur Kenntnisnahme an:

Landkreis Vechta
80 – Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklungen
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Küsterstraße 4
49434 Neuenkirchen - Vörden

Nur per E-Mail: bauleitplanung@neuenkirchen-voerden.de

Aktenzeichen	Anspruchsperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-80-00 / II-0602-25-FNP	Herr Cremer	0228 5504-5286	baudbwtoeb@bundeswehr.org	26.03.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden), Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.03.2025 - Ihr Zeichen: Post vom 06.03.2025 #0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cremer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückschickt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sahlfeld, Luisa

Von: NLSTBV-OS-Bauleitplanung <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 7. April 2025 15:28
An: bauleitplanung
Betreff: Neuenkirchen-Vörden 12.FNPÄnderung TöB4-1 - Stellungnahme NLStBV-OS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0541 503-	Osnabrück
- / 05.03.2025	21101-112/2025-197/2025-3502/2025	798	07.04.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

**hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Windpark Vörden
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung bestehen im Grundsatz von hier keine Bedenken.
Das Vorhaben betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht direkt.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BimSchG bitte ich jedoch um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Janning

Peter Janning
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück
Fachbereich 2
Mercatorstraße 11
49080 Osnabrück
Telefon: +49 541 503-798
Fax: +49 541 503-779
E-Mail: Peter.Janning@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Interessens an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.03.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB 2025.03.00065

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
04.04.2025

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden), Vörden
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie ≤ 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.

Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den [Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz \(LABO\)](#) hin.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere

folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



*Feuerwehr Gemeinde
Neuenkirchen - Vörden*



Bauamt
Neuenkirchen – Vörden
Küsterstr. 4
49434 Neuenkirchen – Vörden
Frau Luisa Sahfeld

Marcel Depeweg
Brauergasse 17
Telefon: 05493/549158
Mobil: 0176/66652360
E-Mail:
gemeindebrandmeister@neuenkirchen-
voerden.de

Neuenkirchen-Vörden 30.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Betr.: Stellungnahme 12.Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden)

Sehr geehrte Frau Sahfeld,
aus feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen.

Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von 96m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.

Im Brandfall geht von Windkraftanlagen besondere Gefahr aus. Es wird empfohlen mindestens eine unabhängige Wasserentnahmestelle mit mind 1600ltr/min zu installieren.

Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit Freundlichem Gruß

Marcel Depeweg

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Postfach 1140
49430 Neuenkirchen-Vörden

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Nachricht	05.03.2025
Unsere Zeichen	D-OP-A/dpe/FNP-12/2025
Name	Nils Kreth
Telefon	+49546193471607
E-Mail	nils.kreth@westnetz.de

Osnabrück, 02. April 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden),
Vörden
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 05.03.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen.

Freundliche Grüße,

Westnetz GmbH


Ort: Bramsche
Datum: 2-Apr-25
i. V. Kreth


Datum:
2025.04.02
12:06:40 +02'00'
i. V. Petersen

Sahlfeld, Luisa

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Freitag, 28. März 2025 13:57
An: bauleitplanung
Betreff: Neuenkirchen-Vörden, 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark Vörden) §4 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,
E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
Für evtl. Strecken anderer Betreiber:
Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12
Christian Diedrich (He/Him)
Team Betrieb
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6107 (Tel.)
+49 151 76995700 (Mobil)
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

**#GREEN
MAGENTA** **#GOOD
MAGENTA**

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Sahlfeld, Luisa

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 6. März 2025 16:03
An: bauleitplanung
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2...

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Sahlfeld, Luisa

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 08:35
An: Sahlfeld, Luisa
Betreff: FW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden
Anlagen: neukivoe_f_12_wp_erweiterung_voerden_20250213_plz_1_.pdf

Sehr geehrte Frau Sahlfeld,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

Sahlfeld, Luisa

Von: Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>
Gesendet: Dienstag, 25. März 2025 11:23
An: bauleitplanung
Cc: Sahlfeld, Luisa
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu der o.a. Bauleitplanung weder Bedenken, noch werden sonstige Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß

Gerd Rohde



Fachdienst III – Planen, Bauen und Umwelt -
Lindenstraße 2
D-49593 Bersenbrück

Tel.: (05439) 962 - 246
Fax: (05439) 962 - 243
E-Mail: rohde@bersenbrueck.de
Web: www.bersenbrueck.de



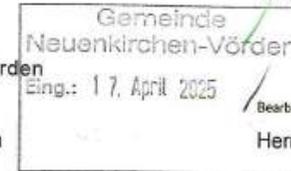
*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Küsterstr. 4
49434 Neuenkirchen-Vörden



Bearbeiterin:
Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.03.25

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Re/on

Durchwahl 0441 80077
237

Oldenburg

16.4.2025

Bauleitplanung

<input checked="" type="checkbox"/>	12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden" Bebauungsplan Nr.
<input checked="" type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Regensdorff)



Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Herr Zieschang

Amt für Bauordnung, Planung und Im-
missionsschutz

Zimmer Nr. 320.1

Tel.: 04441/898-2474
Fax: 04441/898-4401
eMail: 2474@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten
s.u. oder nach Terminvereinbarung

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Küsterstr. 4
49434 Neuenkirchen-Vörden

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
63.00835-2025-60

Datum
03.04.2025

12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden" Verfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Bauleitplanung

Die Gemeinden können gem. § 245e Abs. 1 BauGB sog. isolierte Positivplanungen vornehmen, um zusätzliche Flächen für die Windenergie unter Beibehaltung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde dabei die Grundzüge der Planung erhält. Laut § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB ist regelmäßig von einer Einhaltung der Grundzüge der Planung auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bisherigen Fläche neu ausgewiesen werden sollen. Diese Regelannahme ist aber kein Grenzwert. Daher ist in die Begründung darzulegen, was die Grundzüge der Planung der 03. Änderung des Flächennutzungsplans sind und in welchem Verhältnis die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans zu diesen Grundzügen steht. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Abwägung der 03. Änderung zu legen, um die Einhaltung der Grundzüge der Planung zu belegen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, aus welchen Gründen die nun in der 12. Änderung darzustellenden Flächen nicht Bestandteil der 03. Änderung waren.

In der Begründung sollte in Kapitel 2.3 noch weiter ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Flächen 3, 4 und 7 nicht weiter verfolgt werden. Sofern die Ausweisung dieser Flächen zur Nichtwahrung der Grundzüge der Planung der 03. Änderung des FNP geführt hätte, wird empfohlen dies kurz darzulegen.

Artenschutz

Aussagen zur Betroffenheit des Artenschutzes hinsichtlich Brut-/Gastvögel können erst abschließend getroffen werden, sobald das entsprechende avifaunistische Gutachten vorgelegt wird. Die in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommenen Aussagen und Schlussfolgerungen zum Artenschutz sind aufgrund des noch nicht vorhandenen Gutachtens und der bisher nicht dargelegten Datenlage zu Gastvögeln nur als vorläufig anzusehen.

Wirksame Antikollisionssysteme sind für den Wespenbussard bislang nicht anerkannt. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen spielen bei dieser Art keine Rolle. Eine Lenkung über die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitats ist plausibel darzulegen. Weitere Maßnahmen (u.a. die Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich) sind diesbezüglich zu prüfen.

Es sollte dargelegt werden, inwieweit sonstige Gastvogelarten, wie zum Beispiel aus den damaligen Untersuchungen für den südlich angrenzenden, bestehenden Windpark oder aus der Publikation von Blüml (Osna.Naturwiss.Mitt. 2017, S 267-296) ausgewertet wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf Daten aus den Fledermauserfassungen des Gondelmonitoring des Bestandwindparks.

Zwar wird in der Begründung auf Seite 15 darauf hingewiesen, dass Schutzgebiete und Schutzobjekte, sowie FFH-Gebiete als Tabuzonen berücksichtigt wurden, es wird aber darauf hingewiesen, dass sich in der unmittelbar östlich angrenzenden Randzone des Campemoores umfangreiche gesetzlich geschützte Biotope befinden.

Eine verbindliche Stellungnahme seitens des UNB zum Artenschutz kann erst nach Vorliegen des vollständigen avifaunistischen Gutachtens erfolgen.

Wasserwirtschaft

Im Plangebiet verlaufen mehrere Gewässer des UHV 97. Nach dessen Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante

bei Gewässern III. Ordnung und einem Abstand von 10 m bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig.

Bei einer Bauwasserhaltung ist die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m³ pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten erlaubnispflichtig. Der Antrag ist mind. sechs Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter www.landkreis-vechta.de heruntergeladen werden.

Bodenschutz

Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.

Denkmalschutz

Archäologie:

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus dem Plangebiet keine archäologischen Fundplätze bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden

Folgender Hinweis ist in die Planunterlagen zu übernehmen:

Hinweis:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist

Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Baudenkmale

In der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

Sollten aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bereich des Naturschutzes weitere Anregungen vorgebracht werden, so werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Im Auftrage

Gez.

Zieschang

Sahlfeld, Luisa

Von: Goth, Karin (NLSTBV) <Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. März 2025 14:00
An: bauleitplanung
Betreff: Bauleitplanung; 12. Änderung F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Karin Goth
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 4
Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg

Postanschrift:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Dienstgebäude:
Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 2181-204
Fax: +49 441 2181-222
E-Mail: Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de
www.luftverkehr.niedersachsen.de



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Sahlfeld, Luisa

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 13. März 2025 15:25
An: Bauamt
Betreff: Stellungnahme S01422350, VF und VDG, Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden), Vörden

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Bauamt
Küsterstr. 4
49434 Neuenkirchen-Vörden

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01422350
E-Mail: TDRN-Bremen@vodafone.com
Datum: 13.03.2025
Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung Windpark Vörden), Vörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.03.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sahlfeld, Luisa

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 10. März 2025 10:11
An: bauleitplanung
Betreff: 12. F-Planänderung (Erweiterung Windpark Vörden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (**Kriegluftbildauswertung**). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502/-503
<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Sahlfeld, Luisa

Von: Krieger, Lisa <Krieger@ostercappeln.de>
Gesendet: Freitag, 7. März 2025 11:06
An: Sahlfeld, Luisa
Betreff: Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Sehr geehrte Frau Sahlfeld,

seitens der Gemeinde Ostercappeln werden zu dem Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Lisa Krieger
Planen und Bauen

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Gildebrede 1
49179 Ostercappeln
Telefon: 0 54 73 / 92 02 - 13
Telefax: 0 54 73 / 92 02 - 88
Mobil:
E-Mail: krieger@ostercappeln.de
www.ostercappeln.de



Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Per E-Mail: bauleitplanung@neuenkirchen-voerden.de
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Küsterstraße 4
49434 Neuenkirchen-Vörden

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Schnurpfeil
Telefonnummer: 05439/9406-11



Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph-Erik Schaffert

Anlage

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
05.03.2025	15-5/12. Änd./Sch.	19.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Haupt- und Hausanschlussleitungen vorhanden. Ich weise Sie daraufhin, dass auf diese Leitungen besondere Rücksicht genommen werden muss. Sollten Umlegungen der Haupt- und/oder Hausanschlussleitungen erforderlich werden, so sind die Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

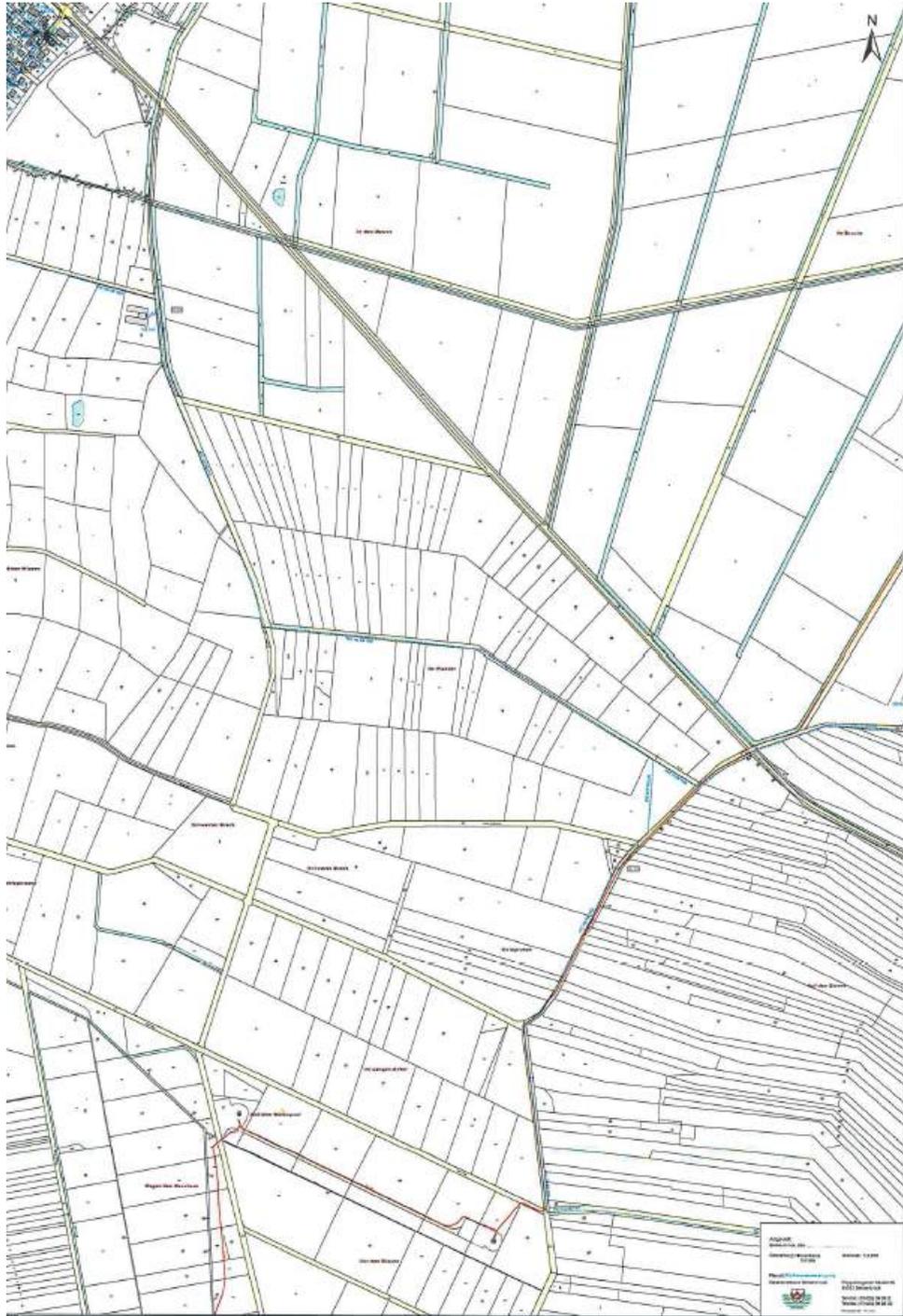
Zu 4.1 Belange Raumordnung; Abwägung der Gem. Neuenkirchen-Vörden; „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“

Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.

Zu 4.10 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen; „Brandschutz“

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.



Sahlfeld, Luisa

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 13:17
An: bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme: Erweiterung Windpark Vörden

IHR SCHREIBEN VOM: 05. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Arturs Pötzl-Ivbulis | Müller Engineering
Projektleiter Behördenengineering

Frankenstraße 152
90461 Nürnberg
Müller Engineering - Backnang, Germany
www.muellerengineering.de

Tätig im Auftrag von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.